



## BEITRITTSERKLÄRUNG

Einwandfrei - Verein für Kunst im öffentlichen Raum e.V.

Name:

Adresse:

Tel.Nr.:

Mobil:

Geb. Datum:

e-mail:

Url/Website:

Ihre Mitgliedschaft: (Nicht Zutreffendes bitte streichen)

aktiv\_(30,- Euro/Jahr) oder passiv\_(kostenlos)

Vorteile der aktiven Mitgliedschaft sind Beteiligung an Ausstellungen, Aktionen und Vergaben. Mit den Angaben über die Bankverbindung bin ich mit dem Bankeinzugsverfahren (einmal jährliche Abbuchung) einverstanden. Die Mitgliedsbeiträge können durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bankinstitut:

Unterschrift/Ort/Datum:

Bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post an:

Helge "Bomber" Steinmann  
Nording 3 · 65719 Hofheim /Ts.  
Tel. 061 92 - 200 47 00  
Fax. 061 92 - 200 47 01  
einwandfrei@bomber.de  
www.einwandfrei.org

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen EINWANDFREI e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz, bis auf weiteres, in Hofheim / Ts.
3. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien, nichtkommerziellen Malerei im öffentlichen Raum. Der Verein will die Interessen der Autoren von Wandbildwerken wahrnehmen, zum besseren Verständnis der Arbeiten beitragen und sich für ihren Schutz als Kulturgüter einsetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Druckwerke, Aufklärungsarbeit im allgemeinen, Aktionen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige brauchen die Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter.
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
3. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Quartalsende erklärt werden.

§ 5. Organe des Vereins: Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8. Zuständigkeit des Vorstands:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Aufstellung des Haushaltsplans, Kassierung, Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts. Diese Aufgabe wird in erster Linie vom Schatzmeister erledigt.
  - d. Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. Streichung von Mitgliedern
  - e. Entscheidung in strittigen Fällen bei Vereinsangelegenheiten.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung durchführen.
3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte per email soweit möglich und im übrigen schriftlich einberufen.

§ 10. Wahl und Dauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das Los. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins sind für das Amt des Vorstands wählbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt er für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer die die Tätigkeiten des Schatzmeisters überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 12. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dieses beantragen.
3. Die MV faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Zweckänderung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die MV nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt alles Vermögen und Material des Vereins der Vereinigung Amnesty International zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.